

1. Änderungssatzung der Satzung zum Bürgerhaushalt der Stadt Templin

Präambel

Auf Grundlage der §§ 3, 13 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Templin am 11.12.2019 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Bürgerhaushalt

Die Stadt Templin beteiligt ihre Einwohner jährlich an der Gestaltung des Haushaltes über die gesetzlichen Beteiligungsmöglichkeiten hinaus, durch

- (a) Bereitstellung eines gesonderten Budgets,
- (b) Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen und
- (c) direkte Abstimmung über die Vorschläge durch die Einwohner.

Die Mittel des Bürgerbudgets sollen den Einwohnern der Stadt Templin nutzen und ihre demokratische Einflussnahme zur Gestaltung bzw. Entwicklung der Kurstadt stärken.

§ 2 Bürgerbudget

(1) Die Höhe des gesonderten Budgets für die Einwohner der Stadt Templin beträgt jährlich:

Mindestens 30.000 € (in Worten: dreißigtausend Euro).

Die Festsetzung der Höhe des Bürgerbudgets für die Folgejahre erfolgt mit der mittelfristigen Finanzplanung der Haushaltssatzung.

§ 3 Vorschlagsrecht

(1) Alle Einwohner der Stadt Templin, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, sind berechtigt, Vorschläge für den Bürgerhaushalt einzureichen. Ebenso vorschlagsberechtigt sind Vereine mit Sitz in Templin.

(2) Die Vorschläge können eingereicht werden

- a) schriftlich (Stadt Templin, Bürgerbudget, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin)
- b) elektronisch per E-Mail buergerbudget@templin.de
- c) über das Kontaktformular auf der Internetseite der Stadt Templin unter www.templin.de/buergerservice/buergerbudget

(3) Auf dem Vorschlag sind der vollständige Name, die Anschrift und das Geburtsdatum anzugeben.

§ 4 Vorschlagsfrist

Vorschläge können in der Zeit vom 01.01. bis 31.03. eines jeden Jahres für das Folgejahr eingereicht werden.

§ 5 Behandlung der Vorschläge

- (1) Die eingegangenen Vorschläge werden durch die Stadtverwaltung auf Zuständigkeit, Kosten und Umsetzbarkeit geprüft. Die Verwaltung erstellt eine fachliche Stellungnahme und entscheidet anschließend über die Gültigkeit der Vorschläge gemäß § 5 Absatz 3 dieser Satzung.
- (2) Die Vorschläge können während der Dienstzeiten der Verwaltung im Rathaus, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin eingesehen werden.
- (3) Der Vorschlag ist gültig und wird gemäß § 6 zur Abstimmung gestellt, wenn
 - (a) er innerhalb der Einreichungsfrist gemäß § 4 eingegangen ist,
 - (b) der Vorschlagsträger gemäß § 3 zur Teilnahme berechtigt ist,
 - (c) er dem Zuständigkeits- und Aufgabenbereich der Stadt Templin zuordenbar ist,
 - (d) er keine direkte Wirtschaftsförderung oder Zuwendung für private Zwecke darstellt, dem Gemeinwohl dient, im öffentlichen Raum umsetzbar, jederzeit frei zugänglich und nutzbar ist,
 - (e) ein gefasster Beschluss der Stadtverordnetenversammlung bzw. fachliche und konzeptionelle Erwägungen der Umsetzung nicht entgegenstehen,
 - (f) er umsetzbar ist und die Beschaffung einschließlich Ausführung den Wert von 5.000 € (in Worten: fünftausend Euro) nicht überschreitet. Hierzu soll der eingereichte Vorschlag eine schlüssige Kostendarstellung inklusive der Betrachtung der Folgekosten beinhalten. Ist dies nicht in ausreichendem Umfang vorhanden, wird die Höhe der Kosten durch die Verwaltung ermittelt,
 - (g) er nicht auf die Förderung zur Planung und Durchführung von festlichen Veranstaltungen anlässlich eines Ereignisses wie Schulabschlussfeiern, Initiationsfeiern, Jubiläen und ähnliches gerichtet ist. Gleiches gilt für Dorffeste,
 - (h) keine weitere Förderung finanzieller Art für den konkreten Vorschlag aus dem Stadthaushalt im Jahr der Berücksichtigung erfolgt (keine Doppelförderung).

§ 6 Abstimmung

- (1) Die Abstimmung über die eingereichten Vorschläge im Rahmen des Bürgerhaushaltes erfolgt im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung bis 30.06. eines jeden Kalenderjahres.
- (2) Zur Abstimmung über die eingereichten Vorschläge im Rahmen des Bürgerhaushaltes sind alle anwesenden Einwohner ab vollendetem 16. Lebensjahr berechtigt. Darüber hinaus können auch Personen abstimmen, die das 12. Lebensjahr vollendet haben und in Begleitung der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten mit Wohnsitz Templin sind. Sie alle entscheiden direkt durch Abstimmung, welche Vorschläge innerhalb des zur Verfügung stehenden Budgets realisiert werden. Das Ergebnis der Abstimmung ist bindend.
- (3) Vorschläge werden in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Anzahl der Stimmen realisiert, bis das zur Verfügung stehende Budget aufgebraucht ist.

- (4) Soweit Vorschläge aufgrund einer Überschreitung des Budgets nicht berücksichtigt werden konnten, können diese im Rahmen der folgenden Bürgerhaushalte wieder eingereicht werden.

§ 7 Information der Einwohner

Die Stadt Templin informiert umfassend in den öffentlich zugänglichen Medien – insbesondere dem Amtsblatt und auf der Internetseite der Stadt Templin – über den Bürgerhaushalt, die Termine, die Abstimmung und die Realisierung der Vorschläge.

§ 8 Umsetzung

- (1) Die Vorschläge, die fristgerecht eingereicht und in das Bürgerbudget aufgenommen wurden, sollen zeitnah im Folgejahr umgesetzt werden.
- (2) Die Umsetzung setzt eine beschlossene und bestätigte Haushaltssatzung voraus. Sofern die Stadt Templin gezwungen ist, für ein Haushaltsjahr ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen, kann der Betrag des Bürgerbudgets auf 0,00 € gesenkt werden.
- (3) Die Umsetzung erfolgt durch die Stadt Templin.

§ 9 Jahresabschluss

- (1) Über den Stand der Realisierung der Vorschläge wird im Rechenschaftsbericht zur Jahresrechnung und in der Stadtverordnetenversammlung berichtet.
- (2) Nicht verbrauchte Mittel des Bürgerbudgets durch Minderausgaben werden in das Folgejahr übertragen.
- (3) Bei Mittelüberschreitungen durch Mehrausgaben mindert sich das Bürgerbudget des übernächsten Jahres um den verbleibenden Fehlbetrag.

§ 10 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung der Satzung zum Bürgerhaushalt tritt mit dem Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Templin, den 16.12.2019

Detlef Tabbert
Hauptamtlicher Bürgermeister
der Stadt Templin

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich gemäß § 1 BekanntmV und gemäß § 17 der Hauptsatzung der Stadt Templin in der derzeit geltenden Fassung die öffentliche Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung der Satzung zum Bürgerhaushalt der Stadt Templin im Amtsblatt für die Stadt Templin an.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Verordnung unbeachtlich sind, wenn die Verletzung nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Verordnung gegenüber der Stadt Templin unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Verordnung verletzt worden sind.

Templin, den 17.12.2019

Für die Stadt Templin

Detlef Tabbert
Hauptamtlicher Bürgermeister